## **Nachtrag**

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektverordnung**")

vom 14. November 2025

im Hinblick auf den Basisprospekt vom 5. Juni 2025

der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International London, England

(die "Garantin")

Dieser Nachtrag bezieht sich auf den folgenden Basisprospekt:
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 5. Juni 2025 (wie nachgetragen)
(der "Basisprospekt").

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag zu dem Basisprospekt (der "Nachtrag") erstellt wurde, ist die Veröffentlichung der ungeprüften Finanzinformationen der Goldman Sachs International vom 5. November 2025 für das am 30. September 2025 geendete dritte Quartal (die "GSI Third Quarter Financial Information 2025") am 5. November 2025. Die erforderlichen Änderungen in dem Basisprospekt finden sich in Abschnitt A des Nachtrags.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Nachtrags die in dem Basisprospekt enthaltenenen Bezugnahmen auf "Clearstream Banking AG" aufgrund der mit Wirkung zum 26. September 2025 erfolgten Umbenennung in Clearstream Europe AG entsprechend zu "Clearstream Europe AG" angepasst, wie in Abschnitt B des Nachtrags beschrieben. Diese Anpassungen stellen keinen wichtigen neuen Umstand, keine wesentliche Unrichtigkeit bzw. keine wesentliche Ungenauigkeit im Sinne des Artikels 23 (1) Prospektverordnung dar.

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

## Abschnitt A - Änderungen in Bezug auf die GSI Third Quarter Financial Information 2025

1. In dem Basisprospekt werden die Informationen im Abschnitt "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" auf der Seite 531 wie folgt ersetzt:

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das von der BaFin gebilligte englischsprachige GSI Registrierungsformular 2025, den ersten Nachtrag vom 7. August 2025 zum GSI Registrierungsformular 2025 (der "Erste Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025") und den zweiten Nachtrag vom 7. November 2025 zum GSI Registrierungsformular 2025 (der "Zweite Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025") sowie auf den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (der "GSI Annual Report 2024") und auf den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr (der "GSI Annual Report 2023") sowie auf die ungeprüften Finanzinformationen der Goldman Sachs International für das am 31. März 2025 geendete erste Quartal (die "GSI First Quarter Financial Information 2025"), die ungeprüften Finanzinformationen der GSI für das am 30. Juni 2025 geendete zweite Quartal (die "GSI Second Quarter Financial Information 2025") und die ungeprüften Finanzinformationen der GSI für das am 30. September 2025 geendete dritte Quartal (die "GSI Third Quarter Financial Information 2025") verwiesen, aus denen Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSI Registrierungsformular 2025, im Ersten Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025, im Zweiten Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025, im GSI Annual Report 2024, im GSI Annual Report 2023, in den GSI First Quarter Financial Information 2025, in den GSI Second Quarter Financial Information 2025 und in den GSI Third Quarter Financial Information 2025, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

2. In dem Basisprospekt werden im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XII. Allgemeine Informationen" in der sich auf den Seiten 560 ff. befindenden Tabelle, die folgenden Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

Zweiter Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025

Informationen im Zweiten Nachtrag zum Registrierungsformular 2025	GSI Seiten 2 – 4	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin / 531
GSI Third Quarter Financial Information 2025		
Introduction	Seite 2	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin / 531
Results of Operations	Seiten 2 – 5 (ausschließlich des Abschnitts <i>Prognose-</i> <i>und Chancenbericht</i> , Seite 5)	
Income Statement	Seite 6	
Statement of Comprehensive Income	Seite 6	
Balance Sheet	Seite 7	
Supplementary Notes	Seiten 8 – 13	

3. In dem Basisprospekt werden im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XII. Allgemeine Informationen" in der sich auf den Seiten 565 f. befindenden Tabelle, die folgenden Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

Zweiter Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2025	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSI Third Quarter Financial Information 2025	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsi/2025/09-30-25-financial-information.pdf

## <u>Abschnitt B - Sonstige Anpassungen in Bezug auf die Umbenennung der Clearstream Banking AG in Clearstream Europe AG</u>

Alle Bezugnahmen in dem Basisprospekt auf "Clearstream Banking AG" sind aufgrund der mit Wirkung zum 26. September 2025 erfolgten Umbenennung in Clearstream Europe AG als Bezugnahmen auf "Clearstream Europe AG" zu verstehen.

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte veröffentlicht.

Nach Artikel 23 (2) Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 (1) Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 5. Juni 2025 (wie nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.